

Sachmangelhaftung

Voraussetzungen:

- Kaufvertrag: mündlich oder schriftlich
- Mangel:
 - Abweichung des Ist-Zustands vom Soll-Zustand. „Stand der Technik“ zählt, nicht „Stand der Serie“!
 - oder*
 - Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft: Laufleistung, Unfallfreiheit, Ausstattung etc.
- zum Zeitpunkt der Lieferung versteckt vorliegend (Kenntnis vom Mangel schließt Rechte aus)

Abgrenzung Mangel/Verschleiß

- Ein Mangel ist nicht technisch zu definieren, sondern vertraglich. Was technisch mangelhaft ist, kann vertraglich vollkommen in Ordnung sein (wenn z.B. ein Fahrzeug mit Motorschaden als „Fahrzeug mit Motorschaden“ verkauft wird).
- Ohne besondere Vereinbarung zum Zustand ist bei Gebrauchtwagen der Zustand geschuldet, wie er bei einem Fahrzeug dieser Art (nicht dieses Typs!) für das Alter und die Laufleistung typisch ist.

Abgrenzung Mangel/Verschleiß

Der Mangelbegriff kennt keine subjektive Komponente. Entweder die Kaufsache ist wie vereinbart oder wie üblich, oder sie ist es nicht.

„Das habe ich nicht gewusst“ spielt keine Rolle.

Abgrenzung Mangel/Verschleiß

- Ein Maßstab für die Frage nach einem Mangel kann das „Erwartbare“ sein. Grundsatz: Nichts hält ewig!
- Bei einem gebrauchten Kraftfahrzeug ist – sofern keine besonderen Umstände vorliegen – der normale alters- und gebrauchsbedingte Verschleiß üblich und vom Käufer hinzunehmen (BGH, Urteile vom 10.10.2007 und 23.11.2005, Az. VIII ZR 330/06 und VIII ZR 43/05).
- Merksatz: Was häufig vorkommt, ist nicht unüblich. Und was üblich ist, muss der Käufer hinnehmen.

Abgrenzung Mangel/Verschleiß

- Gibt es vom Hersteller für das defekte Bauteil eine vorgesehene Lebensdauer und ist diese erreicht, dann ist der Defekt „üblich“ und folgedessen kein Mangel – und umgekehrt!
- Beispiel nach LG Köln v 14.09.2011, 26 O 214/10: Bei einem bei 34.000 km gebraucht gekauften Fahrzeug kam es bei 80.000 km zum Motorschaden durch einen Ausfall der Spannrolle, deren Lager festgefressen war, wodurch sich äußere Plastikteile lösten, welche herabfielen und die Abdeckung und den Zahnriemen beschädigten. Die Spannrolle hat nach Angaben des Fahrzeugherstellers eine Lebensdauer von 200.000 km bzw. 10 Jahren, beides war nicht erreicht – also Mangel vorhanden.

Unfallfrei

- Die in den Kaufverträgen verwendeten Ankreuzmöglichkeiten „Unfallfrei laut Vorbesitzer“ und „Dem Verkäufer sind auf andere Weise Unfallschäden bekannt“ sind laut BGH keine Beschaffenheitsvereinbarungen, sondern nur Angaben zum Wissensstand („Wissensmitteilungen“).
- Auch beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs kann der Käufer, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als „Bagatellschäden“ gekommen ist.

Unfallfrei

Demnach muss der Verkäufer eines Gebrauchtwagens einen Schaden oder Unfall, der ihm bekannt ist oder mit dessen Vorhandensein er rechnet, grundsätzlich auch ungefragt dem Käufer mitteilen, wenn er sich nicht dem Vorwurf arglistigen Verschweigens aussetzen will. Es sei denn, der Schaden oder Unfall war so geringfügig, dass er bei vernünftiger Betrachtungsweise den Kaufentschluss nicht beeinflussen kann. Die Grenze für nicht mitteilungspflichtige „Bagatellschäden“ ist bei Personenkraftwagen sehr eng zu ziehen.

Bagatellschaden

- Als „Bagatellschäden“ hat der BGH bei Personenkraftwagen nur ganz geringfügige, äußere (Lack-)Schäden anerkannt, nicht dagegen andere (Blech-)Schäden, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand nur gering war.
- Ob das Fahrzeug nach dem Unfall fachgerecht repariert worden ist, ist nicht von Bedeutung!
- Allein die Tatsache, dass das Fahrzeug bei einem Unfall einen erheblichen Schaden erlitten hat, stellt einen Sachmangel dar.
- Auch beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs kann der Käufer, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als „Bagatellschäden“ gekommen ist.

Angegebene Laufleistung

- Angabe der Laufleistung beim Verkauf gilt als Zusicherung.
- Laufleistung tatsächlich höher als angegeben: Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
- Auch hier Untersuchungspflicht des Verkäufers. Wenn Hinweise auf höhere Laufleistung vorhanden, müssen diese beim Verkauf glasklar dargelegt werden.
- Zurückdrehen des Laufleistungsanzeigers: Straftat, § 22b StVG, Missbrauchs von Wegstreckenzählern.
- Wissentlicher Verkauf mit zurückgedrehter Laufleistung: Straftat, § 263 StGB, Betrug.

Sachmangelhaftung

weitere Voraussetzungen:

- Mangel tritt innerhalb der ersten 6 Monate nach Übergabe auf: Vermutung des anfänglichen Vorliegens/**Verkäufer muss das Gegenteil beweisen.**
- Mangel tritt nach Ablauf der ersten 6 Monate nach Übergabe auf: **Kunde muss beweisen**, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag.
- Verjährung: 2 Jahre (bei Gebrauchtfahrzeugen auf 1 Jahr reduzierbar), im Bereich B2B oder C2C kann die Sachmangelhaftung sogar ganz ausgeschlossen werden.

Rechtsfolgen

- Anspruch des Kunden auf kostenlose Nacherfüllung durch den Verkäufer (Neulieferung, meistens Nachbesserung, d.h. Reparatur).
- Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten für die Nacherfüllung trägt der Händler, auch ein Transportkostenvorschuss ist zu zahlen.
- Wenn Nacherfüllung trotz Aufforderung des Kunden endgültig verweigert oder mindestens 2 Versuche d. Verkäufers gescheitert oder Mangel/Fehlen der zugesicherten Eigenschaft nicht nachbesserbar, dann wahlweise
 - Minderung des Kaufpreises
 - Rücktritt vom Vertrag (wenn der Mangel erheblich ist)
 - Schadensersatz

Garantie

- Freiwilliges Haltbarkeitsversprechen des Herstellers oder Haltbarkeitsübernahme durch Garantievertrag.
- Garantiegeber kann auch ein Dritter (Hersteller, Importeur, Garantiversicherer) sein.
- Wichtig: Ohne eine gesonderte Garantievereinbarung gibt es keine Garantie!

Garantie

- „Garantie“ ist Haltbarkeitsversprechen bezogen auf eine bestimmte Zeit (z.B. 1 Jahr) oder eine bestimmte Strecke (z.B. 100.000 km).
- Tritt innerhalb der vereinbarten Zeit oder der vereinbarten Strecke ein Mangel auf, dann ist der Garantiefall eingetreten.
- Ersetzt wird grundsätzlich nur das, was vertraglich im Garantievertrag vereinbart wurde.
- Beachte: Der Garantiegeber muss beweisen, dass ein Garantiefall nicht gegeben ist.

Garantie beim Neuwagenkauf

Garantiegeber:	Hersteller
Voraussetzungen:	turnusmäßige Wartungen nach Herstellervorgaben, in Betrieben des Herstellers/Vertragshändler
Garantieleistung:	kostenlose Behebung
Garantieumfang:	siehe Auflistung der Baugruppen in den Garantiebedingungen
Ausschlüsse:	siehe Garantiebedingungen (Garantiezeit, Abgrenzung Verschleiß äußere Einwirkungen, unsachgemäße Benutzung etc.)

Garantie bei Gebrauchtwagenkauf

- Garantiegeber: Versicherungsgesellschaft
- Garantieleistung: Reparaturkostenerstattung abzüglich Selbstbeteiligung und abzüglich Eigenanteil bei Teilen, gestaffelt nach Laufleistung und Alter
- Garantieumfang: siehe Auflistung der Baugruppen in den Garantiebedingungen
- Ausschlüsse: siehe Garantiebedingungen (Garantiezeit, Verschleiß, äußere Einwirkungen, unsachgemäße Benutzung etc.)

Kulanz

- Kulanz ist keine Vertragspflicht.
- Ein Kunde kann Kulanz nicht „einklagen“.
- Sie ist kein Rechtsbegriff, wie z.B. Sachmangelhaftung oder Garantie.
- Kulanz ist ein Kundenbindungsinstrument, sie fördert die Kundenbindung.
- Kulanz wird freiwillig gewährt, der Kunde hat keinen Anspruch darauf.
- Synonyme für Kulanz sind: Entgegenkommen, Gefälligkeit, Großzügigkeit.

Sachmangelhaftung – Garantie – Kulanz

	Sachmangelhaftung (früher: Gewährleistung)	Garantie	Kulanz
Rechtsgrundlage	§§ 433ff BGB	Garantieversprechen (-bedingungen) des Garantiegebers	Keine
Rechtsnatur	gesetzlicher Anspruch	vertraglicher Anspruch „freiwillige Selbstverpflichtung“	keine – „freiwilliges Geschenk“
Anspruchsgegner	Vertragspartner (Händler)	Garantiegeber (Händler, Hersteller, Versicherung etc.)	keiner
Voraussetzungen	Mangel am Werk i.S.d. Gesetzes bei Abnahme	Mangel (gem. Bedingungen) innerhalb Laufzeit	je nach Gutdünken des Leistenden
Leistungen	Nacherfüllung, Aufwendungsersatz, Minderung, Schadenersatz	s. Garantieversprechen (-bedingungen), i.d.R. kostenlose Nachbesserung	je nach Gutdünken des Leistenden
Dauer	2 Jahre ab Abnahme, zw. Unternehmern auf 1 Jahr beschränkbar	s. Garantieversprechen. üblich: 2 oder 3 Jahre	keine